

Die Novellierung der AVV

Dr. Hans-Dietrich Zerbe, LLUR 73
- 27. Abfalltagung des LLUR -
Rendsburg, 24. November 2015

Historie des Europäischen Abfallartenkatalogs

20.12.1993	Entscheidung 94/3/EG der Kommission über ein Abfallverzeichnis
30.09.1994	Umsetzung für die Abfallverbringung durch das Abfallverbringungsgesetz
22.12.1994	Entscheidung 94/904/EG der Kommission über das Verzeichnis gefährlicher Abfälle (HWC)
07.10.1996	Inkrafttreten der EAKV zur nationalen Umsetzung der EU-Regelungen
03.05.2000	Entscheidung 2000/532/EG zur Ersetzung der Entscheidungen 94/3/EG und 94/904/EG
01.01.2002	Inkrafttreten der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses



Hintergrund für die Novellierung des Abfallverzeichnisses

Nr. 1 der Einleitung im ANHANG zur Entscheidung 2000/532/EG:

*Dieses Verzeichnis ist ein harmonisiertes Abfallverzeichnis, das **regelmäßig** auf der Grundlage neuer Erkenntnisse und insbesondere neuer Forschungsergebnisse **überprüft und erforderlichenfalls** gemäß Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG **geändert wird**.*

Erwägungsgrund 2 der VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014:

Gemäß der Richtlinie 2008/98/EG sollte die Einstufung von Abfällen als gefährliche Abfälle unter anderem auf den Rechtsvorschriften der Union über Chemikalien beruhen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung von Zubereitungen als gefährlich, einschließlich der zu diesem Zweck verwendeten Konzentrationsgrenzwerte.

Erwägungsgrund 5 der VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014:

Die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sind mit Wirkung vom 1. Juni 2015 aufzuheben und durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (5) zu ersetzen, die den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt widerspiegelt.

Fragestellungen

Welche Rahmenbedingungen für die Änderung des Abfallverzeichnisses zu beachten?

Wie wirkt sich die vorgeschlagene Definition des jeweiligen Gefährlichkeitsmerkmals in Verbindung mit der entsprechenden Grenzwertsetzung im Vergleich zum bestehenden Abfallrecht auf die Abfallströme aus?

Wie wirkt sich die nunmehr vorgesehene Unterlegung von Gefährlichkeitsmerkmalen mit Grenzwerten auf Abfallströme aus, die bisher nicht mit Grenzwerten unterlegt waren?

Werden bisher als (absolut) gefährlich eingestufte Abfälle durch die Anpassung zu nicht gefährlichen Abfällen?

Werden bisher als (absolut) nicht gefährlich eingestufte Abfälle durch die Anpassung zu gefährlichen Abfällen?

Änderung des Abfallkatalogs



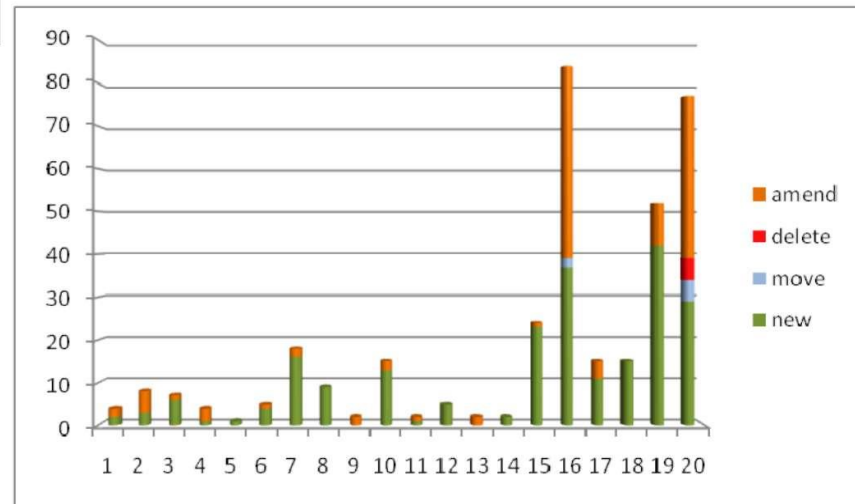
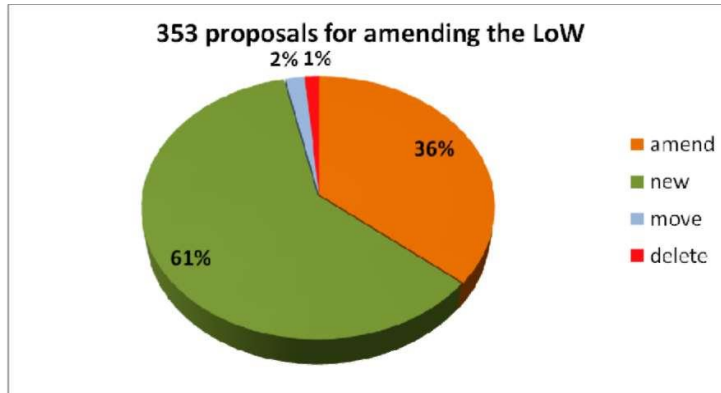
Schleswig-Holstein
Landesamt für
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Historie der aktuellen Änderung des Verzeichnisses

- ▶ Seit 2005
Diskussion zur Revision des Abfallverzeichnisses (LoW)
- ▶ 2007
Abfrage von Änderungswünschen an alle stakeholder:
mehr als 400 Änderungsvorschläge mit unterschiedlichem Grad
der Detaillierung und Begründung
- ▶ 2009
Abschluss des EU-Berichtes "Review of the European List of
Waste"
- ▶ 2011
Erneute Abfrage bei den Mitgliedsstaaten



Änderungsvorschläge der Mitgliedsstaaten 2011



Fragestellungen/Randbedingungen

Gleichzeitige Bearbeitung von HP und Einträgen der Liste?

Keine grundsätzliche Änderung der Struktur
personelle Ressourcen

Minimalkriterium: Zuordnung eines Abfall zu bestehendem Eintrag nicht möglich

Auswahlkriterien: Menge, besondere Eigenschaften, abfallwirtschaftliche Konsequenz, EU-Relevanz, Monitoring



Deutsche Vorschläge zur Änderung des Verzeichnisses

Verschlinkung des EAV durch Streichung überflüssiger Einträge (34 Einträge bei ‚Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung‘ in den Kap. 02, 03, 04, 06, 07 und 10)

Korrektur von offensichtlich falschen Einträgen

Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit Holz

Abfälle aus Altfahrzeugen

TFT Monitore

Batterien und Akkumulatoren (Nickel-Metallhydrid, Lithium)

Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte

Sortierrückstände aus Abfallbehandlungsanlagen (Gruppe 1912)

getrennt gesammelte Bioabfälle

 **Quecksilber**

Änderung bei den Abfallcodes (Abfallschlüsseln)

➤ Drei neue Einträge:

01 03 10* „Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle“,

als Spiegeleintrag zu:

01 03 09 „Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen“,

16 03 07* „metallisches Quecksilber“,

19 03 08* „teilweise stabilisiertes Quecksilber“.

 >Redaktionelle Änderungen bei weiteren Einträgen.

Geänderte Abfallbezeichnungen

06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 09 12	andere Teilchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 10 12	andere Teilchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW enthalten
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 04 01*	Munitionsabfälle
17 01 03	Fliesen und Keramik
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen

Änderung bei den Abfallcodes (national)

Kommissionsentscheidungen zum **Abfallverzeichnis** sind umzusetzen : dies macht eine Änderung der AVV erforderlich

- Entwurf des BMUB vom 27.4.2015 enthielt drei weitere, nur **national geltende Abfallschlüssel**:
 - 16 06 07* Nickel-Metallhydrid Batterien und Akkumulatoren,
 - 16 06 08* Lithium enthaltene Batterien und Akkumulatoren,
 - 20 01 42 getrennt gesammelte Bioabfälle aus Haushaltungen.

- Kabinettsbeschluss am 12.08.2015 zur „**Verordnung zur Umsetzung der novellierten abfallrechtlichen Gefährlichkeitskriterien**“.
nur noch 1:1-Umsetzung ohne nationale Abfallschlüssel !



Anpassung der Gefährlichkeitskriterien an das europäische Chemikalienrecht

Ausgangslage

- ▶ Einstufung von Abfällen regelt die AbfR-RL (2008/98/EG)
 - bisher in Verbindung mit Entscheidung 2000/532/EG (List of Waste)also: Prüfung der Gefährlichkeitsmerkmale über das Gefahrstoffrecht (67/548/EWG und 1999/45/EG)
- ▶ Umsetzung des GHS-System der UN (*Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals*) im europäischen Chemikalienrecht
- ▶ Abfälle sind definitionsgemäß keine Stoffe oder Gemische (Art.2 (2) der REACH-VO) – also gelten viele Pflichten des Chemikalienrechts hier nicht
- ▶ Verordnung (EG)1272/2008 - CLP Verordnung - regelt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien (Stoffe und Gemische)



Regelungen des Anhang III (neu) der Abfallrahmenrichtlinie (ARRL)

> **Verordnung (EU) Nr. 1357/2014** der Kommission vom 18.12.2014 zur Ersetzung des Anhangs III der Richtlinie über Abfälle (2008/98/EG): Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO):

„Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle“ (HP): **HP1 bis HP15**, **Konkretisierung** HP 1 - HP 8 und HP 10 - HP 13 sowie HP 15 (neu): direkt in Anhang III ARRL, mit Ausnahme von:

HP 9 „infektiös“: Zuordnung nach Referenzdokumenten oder Rechtsvorschriften der MS,

HP 14 „ökotoxisch“: zurückgestellt zugunsten einer Studie über Auswirkungen einer Angleichung an die CLP-VO.



Bezeichnung der gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen

H-Kriterium	Bezeichnung	H-Kriterium	Bezeichnung
HP 1	explosiv	HP 9	Infektiös
HP 2	brandfördernd	HP 10	reproduktionstoxisch
HP 3	entzündbar	HP 11	mutagen
HP 4	reizend	HP 12	Freisetzung eines akut toxischen Gases
HP 5 *	Zielorgantoxizität (STOT) Aspirationsgefahr	HP 13	sensibilisierend
HP 6	akute Toxizität	HP 14	ökotoxisch
HP 7	karzinogen	HP 15	Abfall, der eine der o.g. Eigenschaften entwickeln kann, die der ursprüngliche Abfall nicht unmittelbar aufweist.
HP 8	ätzend		



Relevante Änderungen

H-Kriterium	Bezeichnung	Änderungen gegenüber H-Kriterien
HP 3	entzündbar	Flammpunkt: 55 °C — 60/75 °C
HP 4	reizend	Herabgesetzte Konzentrationsgrenzen
HP 5	Zielorgantoxizität (STOT) Aspirationsgefahr	Bislang nur teilweise enthalten in „Gesundheitsgefahren“
HP 6	akute Toxizität	Neuer Begriff und geänderte Zuordnung der Gefahrenhinweise
HP 13	sensibilisierend	Neu: H-Codes / Konzentrationsgrenzen
HP 15	Abfall, der eine der o.g. Eigenschaften entwickeln kann, die der ursprüngliche Abfall nicht aufweist.	Bislang „auslaugend“ — MS können weiterhin Sickerwasserkriterien anwenden, auch: Explosionsgefahren (bei Feuer, Austrocknen, Erhitzen)

Nach Blaschey, SBB, 2015 (verändert).

Konkretisierung am Beispiel HP 6

Anhang III „Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle“: „**HP 6**

„**akute Toxizität**“: Abfall, der nach oraler, dermalen oder Inhalationsexposition toxische Wirkungen verursachen kann.“

Erreicht die **Summe der Konzentrationen** aller Stoffe, denen ein Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Code „akut toxisch“ und ein Gefahrenhinweiscode der Tabelle 5 zugeordnet ist, die angegebene Schwelle — gefährlich.

- **Berücksichtigungsgrenzwerte**: z.B. für akute Toxizität 4: jeweils 1 %,
- Summierung nur **innerhalb derselben Gefahrenkategorie**.

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie-Code	Codierung der Gefahrenhinweise	Konzentrationsgrenze
Akut Tox. 1 (Oral)	H300	0,1 %
Akut Tox. 2 (Oral)	H300	0,25 %
Akut Tox. 3 (Oral)	H301	5 %
Akut Tox. 4 (Oral)	H302	25 %
Akut Tox. 1 bis 4 (Dermal) und Akut Tox. 1 bis 4 (Inhal.)		

Gefahrenrelevante Eigenschaft

H13 sensibilisierend

Erhält ein Abfall einen Stoff, der als sensibilisierend eingestuft ist und dem einer der Gefahrenhinweis-Codes H317 oder H334 zugeordnet ist, und erreicht oder überschreitet ein einzelner Stoff die Konzentrationsgrenze von 10 %, so ist der Abfall nach HP 13 als gefährlich einzustufen.

Anmerkung:

Seitens der Mitgliedsstaaten wurde die Meinung vertreten, dass aufgrund der Formulierungen in der AbfR-RL eine Angleichung an die CLP-Verordnung nicht erforderlich ist

Diese Eigenschaft wird als nicht geeignet für Abfälle angesehen

Eine Streichung war aber im Rahmen der Anpassung des Abfallkatalogs nicht möglich, da diese Eigenschaft im Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie genannt wird.



Künftige Einstufung als gefährlicher Abfall

Beschluss der Kommission (2014/955/EU) vom 18.12.2014 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis:

Sämtliche Abfälle mit (*) gelten als gefährlicher Abfall.

Abfälle, denen gefahrenrelevante und nicht gefahrenrelevante Abfallcodes zugeordnet werden könnten (Anmerkung: das sind die Spiegeleinträge), werden nur als gefährlich eingestuft, wenn sie die Merkmale HP 1 bis HP 8 und/oder HP 10 bis HP 15 nach Anhang III ARRL aufweisen oder HP 9 nach nationalen Vorschriften oder HP 14

Alle anderen Einträge im harmonisierten Abfallverzeichnis gelten als nicht gefahrenrelevant.

Folgerung: Eine Einstufung anhand der Regelungen der CLP-VO ist lediglich für Abfälle vorgesehen, die Spiegeleinträgen zuzuordnen sind.

Neu: Abfälle mit PCDD/PCDF, DDT, Chlordan, Hexachlorhexane (incl. Lindan), Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Chlordecon, Aldrin, Pentachlorbenzol, Mirex, Toxaphen, Hexabrombiphenyl, PCP: **oberhalb der Konzentrationsgrenzen nach Anhang IV POP-VO handelt es sich um gefährlichen Abfall.**

Wachsende Erkenntnisse werden zunehmend Umstufungen in gefährlichen Abfall bewirken: z.B. Altkunststoffen mit bestimmten gelisteten **Flammschutzmitteln**,

Ausweitung der Grenzwertlisten in der POP-Verordnung werden voraussichtlich in das Abfallverzeichnis übernommen werden (Entscheidung KOM): nach Umsetzung in AVV - Umstufungen in gefährlichen Abfall.

Bislang kein Automatismus, denn **Persistenz eines Inhaltsstoffes** und Gefährlichkeit des Abfalls nicht immer zugleich gegeben (Toxizität, Verfügbarkeit ...): vgl. Diskussion um HBCD in Fassadendämmungen, gefährlich natürlich schon immer; Dioxin, PCB, PAK



